Zu § 22.

Die Vorschriften über die Förderabgabe sind für die Grundeigentümer, nachdem ihnen § 1 der Vorlage das Recht, in ihrem Grundstück Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, entzogen hat, die wichtigsten des ganzen Entwurfes. Sie ist die Entschädigung für die Entziehung dieses Rechtes. Die Begründung des Entwurfs befaßt sich nicht näher mit der Frage, ob eine Entschädigung überhaupt zu rechtfertigen ist; der Entwurf bejaht aber diese Frage ohne weiteres. Anderer Auffassung war eine in der Deputation vertretene starke Minderheit. Die Abgeordneten Günther und Schwager stellten den Antrag

„die Kammer wolle beschließen, den Abschnitt VI Dekret 42 (§§ 22 bis mit 30), die Förderabgabe betreffend, zu streichen".

Die Abgeordneten Müller, Krauße, Möller und Castan beantragten:

„Die Abschnitte VI und VII (§§ 22 bis 48 des Dekrets Nr. 42) zu streichen".

Zur Begründung des Antrages Müller und Genossen machten die Antragsteller geltend: Der Antrag ergebe sich folgerecht aus ihrer Auffassung, daß die Kohle nicht dem Eigentümer, sondern der Allgemeinheit gehöre, wie sie schon zu § 1 der Vorlage ausgeführt hätten. Man könne auch nicht sagen, daß es sich um wohlerworbene Rechte handle, denn die geschichtliche Entwicklung des Bergrechtes zeige, daß es sich in der sächsischen Gesetzgebung, im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten, bei der Zuteilung der Kohle zum Grundeigentum um eine Schaffung eines schlimmen Ausnahmerechtes handle. Die Grundeigentümer seien durch die Entschädigungsvorschriften des Allgemeinen Berggesetzes genügend geschützt.

Der Abgeordnete Schulze, der den Antrag Müller und Genossen ebenfalls befürwortete, führte dazu etwa aus: Die Förderabgabe falle vollständig aus dem Rahmen des Gesetzes heraus und stehe in Widerspruch mit der Tendenz des Gesetzes, die ein Recht des Grundeigentümers an der Kohle nicht anerkenne. Das Grundeigentum an der Kohle sei ein fiktives Eigentum. Wer habe überhaupt ein Interesse an der Förderabgabe? Doch nur eine verschwindende Anzahl Grundeigentümer, keineswegs aber deren ganze Klasse. Denn der Vorteil der Förderabgabe komme nur dem ersten Besitzer durch Steigerung des Kapitalwertes des Grundeigentums zugute; der zugewendete Vorteil werde schon beim ersten Besitzwechsel aufgehoben. Die in der Steigerung der Bodenpreise auftretende nachteilige Folge der Förderabgabe belaste andere.

Der Abgeordnete Günther führte zum Antrag Günther, Schwager etwa folgendes aus: er könne sich mit der Förderabgabe nicht befreunden. Das Recht des Grundeigentümers an der Kohle sei bestritten. Jeder Staatsbürger müsse damit rechnen, daß die im Berggesetz enthaltenen Rechtsgrundsätze jederzeit geändert werden könnten und geändert werden müßten, wenn das Gemeinwohl es erfordere. Deshalb könnten sich die wenigen Volksgenossen, die bei der gegenwärtigen Gesetzgebung getroffen würden, über etwaige eintretende Nachteile nicht beschweren.

Die Gegner der Anträge erwiderten: man müsse bei der Beurteilung der Frage, ob die Förderabgabe gerechtfertigt sei, vom bestehenden Rechte ausgehen. Man könne dem Grundeigentümer eine Schädigung nicht aus dem Grunde zumuten, daß er sich auf ein seit 5 Jahrzehnten bestehendes Recht verlassen habe. Wichtig sei, daß das Recht des Grundeigentümers durch das Gesetz nicht einfach aufgehoben, sondern dem Eigentümer zugunsten des Staates entzogen werde. Daraus entspringe für den Staat die Pflicht zur Entschädigung.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id446234796-19150020/521